

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 26. Juni 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2007) und **Antwort (Schlussbericht)**

#### **Aufzugsbetrug immer noch nicht aufgeklärt?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie weit sind die Prüfungen gediehen, mit denen der Senat und der Rechnungshof herausfinden wollten, ob und welcher Schaden für das Land Berlin durch die Kartellbildung (Kl. Anfrage 16/10485) mehrerer international tätiger Aufzugsbauunternehmen tatsächlich entstanden ist?

Frage 2: Welche Ergebnisse der Prüfungen liegen vor, welche Schlussfolgerungen wurden gezogen?

Antwort zu 1. und 2.: Die Überprüfung der Aufträge und Verträge für den Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hat ergeben, dass Hinweise für unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen bei Vergaben von Aufzugsanlagen bzw. Wartungsverträgen für Aufzugsanlagen in diesem Bereich nicht gegeben sind. Der Landeskartellbehörde liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte vor und sie sieht somit keinen Handlungsbedarf.

Frage 3: Falls die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind - wann sollen sie abgeschlossen sein, und mit welchen Ergebnissen wird gerechnet?

Antwort zu 3.: Die Überprüfung ist abgeschlossen und wurde mit o.g. Ergebnis dem Rechnungshof übermittelt. Unabhängig davon wird bei allen Vergaben darauf geachtet, ob eine eventuelle unzulässige Preisabsprache vorliegen könnte. Sollte das der Fall sein, würde dies unverzüglich der Landeskartellbehörde gemeldet werden.

Frage 4: Welche Schritte hat der Senat unternommen, um sowohl bei aktuellen Investitionsvorhaben, als auch im Hinblick auf bestehende und abzuschließende Wartungsverträge die Kosten zu überprüfen und Reduzierungen zu erreichen?

Antwort zu 4.: Für alle öffentlichen und öffentlich geförderten Baumaßnahmen des Landes Berlin sind gemäß

§ 55 Landeshaushaltsordnung sämtliche Lieferungen und Leistungen auszuschreiben.

Für Baumaßnahmen sind die Ausschreibungen auf Basis der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) durchzuführen.

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot.

Nachträgliche Preisverhandlungen sind gemäß VOB nicht zulässig.

Für den Abschluss von Wartungsverträgen sind Ausschreibungen auf Basis der Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferleistungen (VOL) durchzuführen, hier ist ebenfalls der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Nachträgliche Preisverhandlungen sind gemäß VOL nicht zulässig.

Dies bedeutet einerseits, dass bei Einhaltung der Vergaberichtlinien auch bei Abgabe von Angeboten mit relativ hoch erscheinenden Preisen die Vergabestellen keine nachträglichen Verhandlungen über Preisreduzierungen führen dürfen und das jeweils wirtschaftlich günstigste Angebot zu beauftragen ist.

Somit sind nach erfolgter Ausschreibung keine Kostenreduzierungen möglich.

Andererseits wurden zur Kostenreduzierung bereits in den letzten Jahren die Vollwartungsverträge gekündigt und modifiziert sowie die Wartungsintervalle auf einen 3-monatigen Turnus erweitert. Dies bedeutet, dass jeweils 4 Wartungen im Jahr vorgenommen werden. Um wirtschaftliche Angebote zu erhalten, wurden die Ausschreibungen über das jeweilige Bedarfsträger-Portfolio gebündelt. Eine weitere Reduzierung der Wartungen ist aufgrund von Sicherheitsvorschriften nicht mehr möglich.

Frage 5: Wie hoch sind die erreichten Einsparungen?

Frage 6: Wie viel günstiger sind aktuelle Angebote der Hersteller bei Investitionen und Wartungsverträgen im Aufzugsbereich gegenüber solchen aus dem Zeitraum 1995 bis 2004? (Bitte auch Zahlenbeispiele nennen.)

Antwort zu 5. und 6.: Durch die Umstellung der Wartungsverträge konnten insgesamt die Kosten für die Wartung von Aufzugsanlagen um bis zu 70 % des vorangegangenen Aufwandes verringert werden.

Hinsichtlich der Investitionen wurden die Ausgaben der Haushaltsjahre gegenübergestellt. Obwohl diese Übersicht objekt- bzw. maßnahmenscharf erfolgt ist, kann keine seriöse bzw. belastbare Aussage über die Angebotsentwicklung getroffen werden, da die angebotenen Leistungen sehr stark variieren und somit nicht vergleichbar sind.

Frage 7: Arbeitet der Senat mit den Herstellern aus dem Kartell weiter zusammen, oder gibt es Ausschlussregularien?

Antwort zu 7.: Von der Teilnahme am Wettbewerb dürfen gemäß § 8 Punkt 5 VOB nur Bieter ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die Ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen sind die Bescheide der EU-Kommission noch nicht rechtskräftig.

Ein Ausschluss dieser Bieter von den Vergabeverfahren ist u.E. daher zurzeit rechtlich nicht durchzusetzen.

Um zu verhindern, dass Unternehmen, die wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen vorgenommen haben, öffentliche Aufträge erhalten, wird vor jeder Auftragsvergabe geprüft, ob diese diesbezügliche Eintragungen im Gewerbezentralregister sowie (bei Aufträgen ab 15.000 €) im Berliner Korruptionsregister aufweisen.

Verstöße gegen § 298 des Strafgesetzbuchs (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen) sowie bestandskräftige Bußgeldbescheide in Ordnungswidrigkeitsverfahren werden ins Gewerbezentralregister eingetragen.

Da der Auszug aus dem Gewerbezentralregister bei öffentlichen Ausschreibungen von Bauaufträgen regelmäßig und aktuell beigefügt werden muss, können auffällig gewordene Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

Soweit die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden, die Strafverfolgungsbehörden sowie die Vergabestellen der öffentlichen Auftraggeber ihrer Meldepflicht nach § 4 des Korruptionsregistergesetz - KRG - nachkommen, werden Unternehmen, die gegen § 298 des Strafgesetzbuchs (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen) verstoßen haben, in der Regel drei Jahre ins Korruptionsregister eingetragen.

Der für die Eintragung erforderliche Nachweis des jeweiligen Rechtsverstoßes gilt nach § 3 Absatz 2 Nr. 2 und 4 KRG als erbracht, wenn ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren vorliegt oder unter Berücksichtigung aller Umstände keine vernünftigen Zweifel mehr daran bestehen, dass eine Tat nach § 3 Absatz 1 KRG begangen wurde.

Frage 8: Wie stellt sich die Situation hinsichtlich Aufzugsbau- und Wartung für die Unternehmen, an denen Berlin beteiligt ist, dar, und welche Einsparungen sind z.B. bei der BVG zu erwarten?

Antwort zu 8.: Die BVG teilt hierzu Folgendes mit:

„Seit der Bekanntgabe der Entscheidung der EU-Kommission, gegen verschiedene Aufzugshersteller wegen Kartellbildung Strafen festzusetzen, hat die BVG noch keinerlei Ausschreibungen über Neubeschaffungen von Fahrtreppen am Markt durchgeführt. Demzufolge kann eine Einschätzung, inwieweit sich das Urteil der Kartellbehörde im Hinblick auf das Preisgebaren der am Markt befindlichen Bieter auswirken wird, nicht abgegeben werden.“

Berlin, den 31. August 2007

In Vertretung

Dunger-Löper

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Septemb. 2007)